

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Definitionen – Was verstehen wir unter interpersoneller Gewalt im Sport?	4
2.1. Machtmissbrauch	4
2.2. Grenzverletzungen & Übergriffe	4
2.3. Körperliche (physische) Gewalt	5
2.4. Emotionale (psychische) Gewalt	5
2.5. Sexualisierte Gewalt	6
3. Ziele der Prävention und Intervention interpersoneller Gewalt im Sport	6
3.1. Qualitätsbündnis gegen sexualisierte Gewalt im Sport	7
4. Erste Bestandsaufnahme: Analyse der Akteure und Akteurinnen im Radsportverband NRW & Risikoanalyse	7
4.1. Analyse der Akteure und Akteurinnen	8
4.2. Zusammenfassung der Risikoanalyse	8
5. Präventionsleitfaden und Umsetzung von Maßnahmen	9
5.1. Vorbildfunktion der Leitung	9
5.2. Information und Einbeziehung aller Akteure und Akteurinnen – Öffentlichkeitsarbeit	9
5.3. Aufnahme des Themas in Satzungen und Ordnungen	9
5.4. Benennung und Qualifizierung von Ansprechpersonen	10
5.5. Einstellungsgespräche	10
5.6. Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung	11
5.7. Das erweiterte Führungszeugnis	11
5.7.1. Regelung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses im RSV NRW	11
5.7.2. Ablauf	12
5.8. Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden / Personalentwicklung	13
5.8.1. Sensibilisierung und die konkrete Arbeit mit den Sporttreibenden	13
5.9. Verhaltensleitlinien zum respektvollen Umgang miteinander	13

5.9.1. Verhaltensleitlinien für Mitarbeitende	14
5.9.2. Verhaltensleitlinien für Sportler und Sportlerinnen	14
5.9.3. Verhaltensleitlinien für die Eltern	15
5.10. Beschwerdemanagement	15
6. Krisenintervention	17
6.1. Grundlagen der Krisenintervention	17
6.2. Kriseninterventionsplan für den Radsportverband NRW	17
6.3. Interventionsschritte - Beratungsleitfaden/Beratungsleitlinien	17
6.4. Anlaufstellen und Notrufnummern	20
Auf einen Blick	21
Anhang	22
Risikoanalyse	22
Verhaltensregeln für einen grenzachtenden Umgang auf Kinder- und Jugendfreizeiten	30
Verhaltensregeln für Trainer, Trainerinnen, Betreuer, Betreuerinnen, Sporttreibende, Eltern	34
Ehrenkodes LSB mit Ergänzung des RSV NRW	38
Muster Selbstauskunft	39
Gesprächsprotokoll (Vorlage)	40

1. Einleitung

Sexualisierte/interpersonelle Gewalt und Missbrauch geschehen in allen sozialen Räumen wie z.B. in Familie, Verein oder Schule. Da viele Kinder und Jugendliche mal mehr mal weniger Zeit ihres sozialen Lebens mit organisiertem Sport verbringen, hat der Verein bzw. der Sportverband einen herausragenden Schutzauftrag gegenüber den Kindern und Jugendlichen. Das neue Kinderschutzgesetz in NRW (seit 01.05.2022 gültig) ist das stärkste in ganz Deutschland, es formuliert konkrete Maßnahmen, die die Qualität des Kinderschutzes stärken und die strukturellen Rahmenbedingungen verbessern sollen. Hinzu kommt, dass das Kinderschutzgesetz nun auch alle Einrichtungen und Angebote mit einbezieht, die in irgendeiner Form mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen. Hier sind also alle Sportvereine mit Jugendabteilung involviert, aber auch die Sportverbände.

Zum Schutzauftrag der Sportvereine und -verbände gehört es Maßnahmen zur Prävention und Intervention interpersoneller Gewalt im Sport zu erarbeiten, diese zu kennen und innerhalb der Strukturen zu verankern.

Der Radsportverband NRW e. V. (RSV) und seine Radsportjugend (RSJ) als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe sprechen sich entschieden gegen jegliche Gewalt im Sport aus. Der RSV hat sich auf Handlungsleitlinien zum Umgang mit dem Thema „interpersoneller Gewalt im Sport“ verständigt, die in Form dieses Schutzkonzeptes zusammengestellt sind.

Die im Schutzkonzept beschriebenen Handlungsleitlinien haben einen verpflichtenden Charakter und sind von allen Aktiven im RSV umzusetzen. Die Handlungsschritte verstehen sich als Bausteine zum Schutz von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen sowie der RSV-Mitarbeitenden und soll als Leitfaden für eine sichere Arbeit dienen.

Der RSV stellt sich zudem hinter das Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport (10-Punkte Aktionsprogramm) des Landessportbundes NRW und der Sportjugend NRW.

Die Radsportjugend wird im folgenden Konzept immer als Teil des RSVs gesehen und nur in Einzelfällen zusätzlich benannt.

2. Definitionen – Was verstehen wir unter interpersoneller Gewalt im Sport?

Ge-walt¹

/Gewált/

Substantiv, feminin [die]

1. Macht und Befugnis, Recht und die Mittel, über jemanden, etwas zu bestimmen, zu herrschen
"die staatliche, richterliche, elterliche, priesterliche, göttliche Gewalt"
2. [ohne Plural] rücksichtslos angewandte Macht; unrechtmäßiges Vorgehen
"in ihrem Staat geht Gewalt vor Recht"

2.1. Machtmissbrauch

Der aufgezwungene Kuss des spanischen Fußballverband-Chefs Luis Rubiales hat das Problem wieder in den Focus gerückt: Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt im Sport. „Die sozialen Strukturen des Sports bergen Risiken für Machtmissbrauch, psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt“, so Bettina Rulofs, Professorin von der Universität Wuppertal und führende Wissenschaftlerin in Deutschland zum Thema.² Besonders das Vertrauen, welches sowohl die Eltern haben, wenn sie ihr Kind im Verein/beim Verband „abgeben“, als auch das Vertrauen der Sporttreibenden wird leider viel zu oft ausgenutzt.

Betroffene erleben häufig, dass ihre Erfahrungen negiert, bagatellisiert und verschleiert werden. Besonders im organisierten Sport tragen die Strukturen dazu bei, dass Aufklärung und Aufarbeitung erschwert werden. Denn die Fixierung auf den sportlichen Erfolg, die Abhängigkeit von ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie das große Machtgefälle zwischen Sportlerinnen und Sportlern und den Trainern/Trainerinnen führt zu (ungewollten) Abhängigkeiten.

2.2. Grenzverletzungen & Übergriffe

Als grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten wird ein Verhalten angesehen, welches die Grenzen anderer oder der eigenen Person verletzt. Die Frage, welche kleinen und versteckten, oft nicht gewollten Grenzüberschreitungen/Übergriffe im Alltagshandeln passieren und Erfahrungseindrücke bei Kindern oder auch Erwachsenen hinterlassen, bleibt häufig

¹ Definitionen von [Oxford Languages](#)

² <https://www.deutschlandfunk.de/fachtagung-zu-machtmissbrauch-im-sport-weg-von-haerte-drill-100.html>

unbeachtet. Es soll daher ein Schwerpunkt sein, sich in einem Klima der Offenheit beim Verband über die Wahrnehmung der eigenen Grenzen und die der Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen und Mitarbeitenden auszutauschen und das eigene Handeln zu reflektieren.

2.3. Körperliche (physische) Gewalt

Die physische Gewalt ist wahrscheinlich die Art von Gewalt, welche man beim Thema „Gewalt“ als erstes im Kopf hat. Diese Form der Gewalt wird genutzt, um dem Opfer körperlichen oder gesundheitlichen Schaden zuzufügen. Körperliche Gewalt findet man überall: von der KiTa bis zum Altenheim. Sie kann zu sichtbaren und unsichtbaren Verletzungen führen. Sichtbar sind zum Beispiel blaue Flecken (Blutergüsse, Hämatome), Kratzer oder Knochenbrüche, „unsichtbar“ sind beispielsweise eine Gehirnerschütterung oder innere Blutungen. Körperliche Gewalt kann auch zu seelischen Verletzungen führen. Im Strafgesetzbuch (StGB) ist Körperverletzung definiert als körperliche Misshandlung oder Schädigung der Gesundheit (§ 223 StGB). Auch wer einen anderen Menschen nicht vorsätzlich (= bewusst und gewollt) verletzt, sondern fahrlässig (= durch mangelnde Sorgfalt), kann sich strafbar machen.³

2.4. Emotionale (psychische) Gewalt

Im Gegensatz zur körperlichen Gewalt, die sich oft sichtbar zeigt, ist die psychische (auch: seelische oder emotionale) Gewalt „unsichtbar“: Weder die Tat selbst noch ihre Folgen außen sind für Außenstehende zu sehen. Sie ist aber häufig der „Vorläufer“ zur körperlichen Gewalt oder geht mit ihr einher. Die psychische Gewalt hat viele Formen, vom Beschimpfen, Verspotten, Mobbing und Bloßstellen bis zu Drohung und Erpressung. Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen. Wichtig ist sich klarzumachen, dass psychische Gewalt nicht „schlimmer“ oder „weniger schlimm“ als körperliche Gewalt ist. Beide Formen von Gewalt können das Opfer schwer und dauerhaft zeichnen. Körperliche Gewalt belastet auch die Seele – und psychische Gewalt kann sich auch körperlich auswirken. Bei der Gewalt gegen die Seele werden oft Worte zu Waffen (Respektlosigkeit, Herablassung, Beleidigung, Beschimpfung). Aber auch das bewusste, ständige Schweigen, Übersehen und Meiden kann verletzen und Menschen zutiefst verstören. Durch die sozialen Medien ist verstärkt der Einsatz von Fotos dazugekommen, die benutzt werden, um jemanden bloßzustellen, zu mobben oder zu erpressen.⁴ Ein Beispiel für seelische Gewalt im Sport ist beispielsweise das Herabsetzen oder die Demütigung (vor anderen).

³ <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/koerperliche-gewalt/#sec1>

⁴ <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/psychische-gewalt/>

2.5. Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt wird jegliche Form von Gewalt verstanden, die sich in sexuellen Übergriffen ausdrückt. Der Begriff "sexualisierte" Gewalt macht deutlich, dass die sexuellen Handlungen als Mittel zum Zweck, also zur Ausübung von Macht und Gewalt, vorgenommen werden. Sexualisierte Gewalt findet deshalb oft in Abhängigkeitsverhältnissen statt. Sexualisierte Gewalt wird nicht nur in Form von Vergewaltigungen ausgeübt. Sie äußert sich auch durch sexuelle Belästigung, zum Beispiel in Form von:

- sexuellen Anspielungen, obszönen Worten oder Gesten
- aufdringlichen und unangenehmen Blicke
- Briefen oder elektronischen Nachrichten mit sexuellem Inhalt
- dem unerwünschten Zeigen oder Zusenden von Bildern oder Videos mit pornografischem Inhalt
- sexualisierten Berührungen.

3. Ziele der Prävention und Intervention interpersoneller Gewalt im Sport

Nachdem im Kapitel 2 die verschiedenen Formen der Gewalt benannt wurden, möchten wir an dieser Stelle kurz die Haltung des RSVs sowie die Ausrichtung in den Vordergrund stellen.

Der Radsportverband NRW und seine Radsportjugend sprechen sich aktiv und entschieden gegen jegliche Form der Gewalt im Sport aus. Es gehört zu unserem Schutzauftrag als Verband, dafür zu sorgen, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene in einer gewaltfreien Atmosphäre aufwachsen und unbeschwert Sport treiben können.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor allen Arten der Gewalt. Im Rahmen der Garantenpflicht haben Sportvereine und -verbände die Aufgabe ihren minderjährigen Sportlern und Sportlerinnen gegen jegliche Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, zu schützen. Hier sieht sich auch der RSV und seine Jugend in der Verantwortung, Kinder und Jugendliche sowie junge Heranwachsende vor Gewalterfahrungen zu schützen. Mit dem vorliegenden Konzept sollen aber auch die haupt-/ nebenberuflichen Mitarbeitenden, die ehrenamtlich tätigen Personen sowie die Honorarkräfte des RSVs unterstützt und geschützt werden.

Um diesen Schutz bieten zu können - den Sporttreibenden einen Safe Space (sicheren Ort) zu bieten - hat der RSV durch Schulungen von Mitarbeitenden, Ehrenamtlern und Honorarkräften eine hohe Sensibilität für das Thema schaffen können. Im Fokus steht hier u.a. besonders einen

Trainingsstil zu vermitteln, der das Empowerment und die Selbst- und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen fördert.

3.1. Qualitätsbündnis gegen sexualisierte Gewalt im Sport

Der RSV hat sich mit dem Entschluss zum Schutzkonzept gleichzeitig auch auf den Weg zum Qualitätsbündnis gemacht. Das Qualitätsbündnis, welches von der Staatskanzlei NRW unterstützt wird, wurde auf der Grundlage des 10-Punkte-Aktionsprogramms (s. Schaubild) und der Initiative "Schweigen schützt die Falschen" durch den Landessportbund NRW und seiner Sportjugend in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderschutzbund, entwickelt. Ziel des Qualitätsbündnisses ist es, sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport wirksam vorzubeugen und diese zu bekämpfen.⁵



Quelle: <https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport/qualitaetsbuendnis-zum-schutz-vor-sexualisierter-gewalt>

4. Erste Bestandsaufnahme: Analyse der Akteure und Akteurinnen im Radsportverband NRW & Risikoanalyse

Am 13.01.2024 trafen sich Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsstelle in Duisburg, um mit Unterstützung von Tina Dragutinovic, Referentin für Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport & Beratung und Koordination des Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport, zur Erstellung einer Risikoanalyse. Alle Teilnehmenden hatten zuvor den Kurs zur Prävention Sexualisierter Gewalt (PSG) besucht.

⁵ <https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport/qualitaetsbuendnis-zum-schutz-vor-sexualisierter-gewalt>

4.1. Analyse der Akteure und Akteurinnen

Durch die Vielschichtigkeit der Disziplinen im Radsport stand die Arbeitsgruppe vor der großen Aufgabe die einzelnen Akteure im Verband zu benennen. Im Ergebnis konnten nachstehende Personen(-gruppen) ermittelt werden, welche für die vorhandenen Disziplinen relevant sind.

- Präsidium
- Geschäftsstelle
- Trainer, hauptamtlich
- Trainer, auf Honorarbasis
- Verbandsrat
- Kompetenzteams
- Kommissäre
- Jugendvorstand
- J-Team
- Vereinsvertreter/-innen
- Sportler/-innen
- Sonstige Honorarkräfte
- Dienstleister

Disziplinen:

- Hallenradsport
- Einrad
- Rennsport
- BMX
- Mountainbike
- Schulsport
- Freizeit- und Breitensport
- Trial

4.2. Zusammenfassung der Risikoanalyse

Bedingt durch die Vielzahl an Disziplinen bzw. Personengruppen (s. 4.1.), haben wir uns gegen eine Veranstaltung in Präsenz zur Durchführung der Risikoanalyse entschieden und haben den verschiedenen Bereichen die Matrix des LSBs im Excelformat zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse der Rückläufer sind im Anhang zusammengefasst dargestellt. Mit Hilfe der Risikoanalyse wurden uns mögliche Schwachstellen aufgezeigt, die die Ausübung von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt ermöglichen bzw. begünstigen. Dadurch konnte die Grundlage für die Entwicklung bzw. Anpassung bereits bestehender Präventionsmaßnahmen geschaffen werden.

5. Präventionsleitfaden und Umsetzung von Maßnahmen

Im nachstehenden möchten wir die verschiedenen Handlungsschritte vorstellen, die einen verpflichtenden Charakter und von allen haupt-/ nebenberuflichen Mitarbeiter/-innen, ehrenamtlich tätigen Personen sowie Honorarkräften im RSV und seiner SJ umzusetzen sind. Die Handlungsschritte dienen als Bausteine zur Sicherung des Schutzes für alle Beteiligten. Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und angepasst.

5.1. Vorbildfunktion der Leitung

Das Präsidium des Radsportverbandes Nordrheinwestfalens sowie seinen Radsportjugend stehen dem Thema Kinder- und Jugendschutz positiv gegenüber. Sie übernehmen gegenüber den Sportvereinen, den Kompetenzteams und den Mitarbeitenden – hauptamtlich und ehrenamtlich -eine Vorbildfunktion. Alle Maßnahmen zur Umsetzung des Schutzkonzepts werden vom Präsidium mitgetragen. Hierzu gehört das Unterschreiben des Ehrenkodex sowie das Vorzeigen des erweiterten Führungszeugnisses. Ebenso werden die Mitglieder des Präsidiums und des Jugendvorstands für das Thema sensibilisiert.

5.2. Information und Einbeziehung aller Akteure/Akteurinnen - Öffentlichkeitsarbeit

Die Mitgliederversammlung, der Verbandsrat sowie die Jugendhauptversammlung werden/wurden über das Thema informiert. Auch werden diese Zusammenkünfte genutzt, um die verschiedenen Gremien über die aktuellen Entwicklungen zu unterrichten. Alle hier involvierten Menschen werden über die sie betreffenden Angebote und Möglichkeiten informiert und zum Handeln aufgefordert. Auch hat der RSV den Sachstand auf seiner Homepage (radsportverband-nrw.de) veröffentlicht. Dieser wird entsprechend gepflegt und ergänzt.

Der Radsportverband verpflichtet sich weiter zur Weitergabe von Informationsmaterialien des LSB NRW zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport (Plakate, Flyer und Broschüren).

Bei einer klar kommunizierten „Kultur des Hinsehens und der Beteiligung“ ist das Risiko für alle Formen sexualisierter Gewalt signifikant geringer.

5.3. Aufnahme des Themas in Satzungen und Ordnungen

Durch die Implementierung des Themas in der Satzung und Jugendordnung stellt der RSV NRW und seine Jugend ihre Präventionsarbeit auf solide Säulen und verankert das Thema Kinder- und Jugendschutz in seinen Richtlinien. Mit der Satzungsverankerung positioniert der RSV und seine Radsportjugend den Schutz von Kindern und Jugendlichen als elementares Thema ihrer

Organisation, sie signalisieren damit ihre Zuständigkeit und legitimieren ihr Handeln. Eine Festschreibung in der Satzung kann bei der Mitgliederversammlung des RSVs im Jahr 2025 erfolgen. Die Jugendordnung der Radsportjugend wird ebenfalls entsprechend angepasst.

5.4. Benennung und Qualifizierung von Ansprechpersonen

Für den Radsportverband und die Radsportjugend NRW sind derzeit folgende Personen als Ansprechpartnerinnen tätig:

Yvonne Bernedeit, Yvonne.Bernedeit@Radsportverband.nrw, +49 170 52 38 284

Julia Fiedler, julia.fiedler@radsportverband.nrw, + 49 178 1361001

An die Ansprechpersonen kann sich jede/r bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Fachberatung und die Arbeit mit den Betroffenen sind aber nicht Aufgabe der Ansprechpersonen. Hierzu werden Fachstellen informiert und involviert, da dessen Mitarbeitenden entsprechend besser qualifiziert sind, die Betroffenen zu betreuen, Täter/-innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden. Die Ansprechperson ist für den Erstkontakt entsprechend qualifiziert und bildet sich zu dem Thema regelmäßig fort.

Die Kontaktmöglichkeiten sind immer aktuell auf der Homepage zu finden.

An dieser Stelle möchten wir aber auch nicht unerwähnt lassen, dass wenn ein Mädchen oder Junge einer anderen Person, z.B. Trainer/in, spezifische Signale sendet, so bedeutet dies, dass das Kind diese als Vertrauensperson für sich ausgewählt hat. Es wäre an dieser Stelle sehr unglücklich es zwingend an die Ansprechpersonen zu verweisen. Wir möchten, wie in diesem Beispiel, den Trainer/die Trainerin, ermutigen, diesem Vertrauen gerecht zu werden, dies aber nicht allein zu tun, sondern immer im Rückgriff auf das vorhandene Helfernetz.

5.5. Einstellungsgespräche

Schon bei der Einstellung neuer Menschen achtet der RSV auf eine kinderschutz sensible Personalauswahl. Auch können jederzeit verschiedene datenschutzrechtlich zulässige Maßnahmen, die über die wichtige Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis hinausgehen, dabei genutzt werden.

Der RSV platziert das Thema Kinder- und Jugendschutz bereits im Vorstellungsgespräch und stellt auch die erlaubten Fragen nach einschlägigen erfolgten Verurteilungen und laufenden Ermittlungsverfahren. Die vorgelegten Arbeitszeugnisse werden stets mit einem kinderschutzspezifischen Blick gelesen.

Aber auch nach der Einstellung soll das Thema Prävention regelmäßig Gesprächsgegenstand sein. In den meisten Sitzungen und Mitarbeitendengesprächen wird es Raum für Austausch, Fragen und Anregungen geben. Ebenso gehört zur Personalverantwortung, die im Arbeitsalltag gesetzten Standards mit kritisch-konstruktivem Blick zu anzuschauen und gegebenenfalls Mitarbeitende offensiv und umgehend anzusprechen. Dies ist besonders wichtig, wenn der professionelle Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf Nähe und Distanz bei Mitarbeitenden problematisch erscheint oder Vereinbarungen des Verhaltenskodex nicht eingehalten werden.

5.6. Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung

Der Ehrenkodex im Sport des LSB NRW (s. Anhang), welchen der RSV nutzt und durch einen Punkt erweitert hat, ist eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung für alle die im organisierten Sport „unterwegs“ sind. Er ist ein wichtiges Mittel, um Maßnahmen der Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt umzusetzen. Diese Selbstverpflichtungserklärung enthält Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche die Unterzeichnenden einzuhalten versprechen. Der RSV und seine Radsportjugend verpflichten sich, Anforderungen zum Umgang mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ weiterzugeben sowie die Unterzeichnung des Ehrenkodex von allen haupt-/ nebenberuflichen Mitarbeitenden, ehrenamtlich tätigen Personen sowie Honorarkräften des RSVs und der Radsportjugend einzufordern bzw. wird der Ehrenkodex bei der Aufnahme einer Tätigkeit für den RSV NRW automatisch anerkannt. Neben dem Ehrenkodex des Landessportbundes hat der RSV-Verhaltensregeln für Trainerinnen, Trainer, Betreuerinnen, Betreuer, Sporttreibende und Eltern aufgestellt, die auf Seite 32 nachzulesen sind.

5.7. Das erweiterte Führungszeugnis

Ein **erweitertes Führungszeugnis** benötigen vor allem Personen, die im Kinder- oder Jugendbereich tätig werden wollen (z. B. an Schulen oder im Sportverein). Dieses enthält auch Eintragungen, die in besonderer Weise für die Eignungsprüfung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen von Bedeutung sind.⁶

6

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Fragen/Fragen_node.html#AnkerDokument98504

5.7.1. Regelung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses im RSV

Alle haupt-/ nebenberuflichen Mitarbeitenden, ehrenamtlich tätigen Personen sowie Honorarkräfte des RSV NRW und seiner Radsportjugend sind verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen – sofern sie mit Kindern und Jugendlichen häufig zusammenarbeiten. Ebenso legen alle Präsidiumsmitglieder, in ihrer Vorbildfunktion, regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Als Regelung für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wurde seitens des Präsidiums der nachstehende Beschluss gefasst:

Vorlage alle 4 Jahre

Die Einsicht in die Führungszeugnisse wird durch die Geschäftsstelle übernommen und sollte nur im Original erfolgen. In dem Zusammenhang ist auf §72a Absatz 5 SGB VIII zu verweisen.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt vor der Aufnahme der Tätigkeit und das Ausstellungsdatum darf bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Die Einsicht soll persönlich erfolgen.

Der Verband wird die nötigen Bescheinigungen erstellen, die es ermöglichen, das **erweiterte Führungszeugnis** unter Gebührenbefreiung (bei Ehrenamt) zu erhalten.

Die Einsicht nehmende Person sollte eine Verpflichtung für den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten im Vorfeld unterschreiben. Eine Vorlage hierzu ist im Downloadbereich der DSJ zu finden (www.dsj.de/kinderschutz).

5.7.2. Ablauf

Das Beantragungsformular wird von der Geschäftsstelle oder des verantwortlichen Mitarbeitenden ausgefüllt und an die betreffende Person ausgehändigt/zugesendet. Im Schritt 2 wird das erweiterte Führungszeugnis von der betreffenden Person beim zuständigen Bürgeramt/Bezirksamt beantragt und der einsichtsbefugten Personen vorgelegt. Diese dokumentiert nach der Prüfung die gemeinsame Einsichtnahme (mit entsprechender Zustimmung) digital. In absoluten Ausnahmefällen und bei spontanen und sich kurzfristig ergebenden Tätigkeiten kann im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung eingeholt werden, sofern eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Eine entsprechende Vorlage für eine Selbstauskunft ist im Downloadbereich der DSJ (s. Anhang) zu finden. Eine schriftliche Zusicherung für die Nachreichung des erweiterten Führungszeugnisses ist abzugeben und die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage unverzüglich vorzunehmen.

Sollten begründete Zweifel an einer Person bestehen wird das erweiterte Führungszeugnis sofort erneut angefordert, unabhängig vom Zeitraum.

5.8. Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden / Personalentwicklung

Durch den RSV erhalten alle hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, ehrenamtlich tätigen Personen sowie alle Honorarkräfte umfassende Informationen, die ihnen Handlungssicherheit für ihre Arbeit geben (Qualifizierungen, Schulungen, Übungsleiter*innentreffen, Lizenzausbildungen etc.). Der Radsportverband NRW verpflichtet sich zur Etablierung des Lehrgangsinhaltes „Sexualisierter Gewalt im Sport“ bei den Grundausbildungen wie bspw. der Übungsleiter-Ausbildung. Es sollen künftig auch regelmäßig weitere Angebote zum Thema „Sexualisierte Gewalt im Sport“ angeboten werden bzw. aktiv auf sie hingewiesen werden. Ebenso sind die Überprüfung und Fortschreibung des vorliegenden Schutzkonzepts mit allen Mitgliedern des Teams anzustreben. Nur wenn alle dessen Relevanz durchdringen, können sie die nötige Sensibilität entwickeln und ihrer Rolle als Schützende wahrnehmen.

5.8.1. Sensibilisierung und die konkrete Arbeit mit den Sporttreibenden

Sport und vor allem Individualsport, wie wir es beim Radsport haben, unterstützt die körperliche Entwicklung und eigene Körperkontrolle wie auch den Erwerb anderer Fähigkeiten, da all diese Aktivitäten nur von der eigenen Person und nicht von der Kooperation mit anderen abhängen. In dieser Weise betriebener Sport hilft, den eigenen Körper wertzuschätzen, das Selbstbewusstsein zu stärken wie auch die eigenen Grenzen wahrzunehmen. Auch gibt es vor allem im Ausdauersport Aspekte, die in der Gewaltprävention eine Rolle spielen können – wie z.B. das Erfahren der eigenen körperlichen Grenzen, der positive Einsatz von körperlichen Fähigkeiten und das regulierte Ausagieren des jugendlichen Bewegungsdrangs. Sport an sich hat ohne pädagogisches Handlungskonzept keine gewaltpräventive Wirkung. Daher wird hier der Fokus der beteiligten Trainer und Trainerinnen auf die Vermittlung von Werten wie Teamgeist, Fairness, Verantwortung und Respekt oder auch ein besseres Körpergefühl gelegt.⁷

5.9. Verhaltensleitlinien zum respektvollen Umgang miteinander

Der respektvolle Umgang miteinander ist die Grundlage für ein gutes Auskommen miteinander. Wie sagt man so schön? „Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es zurück“. Wenn die Menschen dies beherzigen würden, gäbe es viele Probleme nicht. Man kann Respekt

⁷ Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 64

als eine Art Investition ansehen – auch für sich selbst. Denn nur wenn man einen respektvollen Umgang mit anderen pflegt, kann man erwarten ebenso behandelt zu werden.

Alle Beteiligten sollten immer

- Eine **Wahl haben**, ob sie sich in dieser Situation befinden wollen (CHOICE)
- Sie sollten immer eine **Stimme haben** (VOICE)
- Sie sollten immer einen **Ausweg haben**, um aus der Situation treten zu können (EXIT).⁸

5.9.1. Verhaltensleitlinien für Mitarbeitende

Studien belegen, dass ein respektvoller Umgang mit den Mitarbeitenden zu mehr Loyalität, Leistungsfähigkeit und Zufriedenheit am Arbeitsplatz führt. Damit sich auch die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden beim RSV wohl fühlen, sind nachstehende Punkte im Umgang miteinander zu berücksichtigen:

- Ehrlichkeit
- Gewaltfreie Kommunikation
- Vertrauen
- Fairness
- Respekt
- Freundlichkeit
- Hilfsbereitschaft
- Die Sicherheit auch „Nein“ sagen zu dürfen
- Meldung von auffälligen Verhalten an die Ansprechperson

Hier ist insbesondere die gewaltfreie Kommunikation hervorzuheben, da diese, wenn gelebt, vieles in sich vereint: Gewaltfreie Kommunikation ist ein Konzept zur Verbesserung der zwischenmenschlichen Beziehungen. Es geht darum, eine wertschätzende und respektvolle Kommunikation auf Augenhöhe zu führen. Dabei werden eigene Bedürfnisse und Gefühle sowie die des Gegenübers berücksichtigt. Konflikte werden nicht vermieden, sondern konstruktiv gelöst. Die Gewaltfreie Kommunikation wurde von Marshall B. Rosenberg entwickelt und beruht auf vier Schritten: Beobachtung, Gefühl, Bedürfnis und Bitte.

5.9.2. Verhaltensleitlinien für Sportler und Sportlerinnen

Auch zwischen den Sporttreibenden, aber auch zwischen ihnen und den Lehrenden, ist ein respektvoller Umgang das A und O. Hier sollte folgendes im Fokus stehen:

⁸ <https://psg.nrw/gemeinsame-haltungen-finden/>

- Fairness
- Kein Neid oder Missgunst
- Gewaltfreie Kommunikation/Akzeptable Sprache
- Wahrung der Privatsphäre beiderseits
- Nach Möglichkeit keine 1:1 Situationen
- Die Sicherheit und Möglichkeit „Nein“ sagen zu können
- Hilfestellung nur nach vorheriger Absprache, unnötiger Körperkontakt wird vermieden
- Fotos nur mit Einverständnis des Gegenübers
- Respektieren aller Geschlechter

5.9.3. Verhaltensleitlinien für die Eltern

Weil die Verantwortung für den Schutz vor (sexueller) Gewalt bei den Erwachsenen liegt, benötigen Mütter und Väter auch Anregungen, wie sie selbst im alltäglichen Umgang mit ihren Kindern zu deren Schutz beitragen können. Um den Eltern mögliche Unsicherheiten zu nehmen ist die Erarbeitung eines Handouts zum Thema geplant, welches über die Mitgliedsorganisationen bzw. über die Homepage verteilt wird.

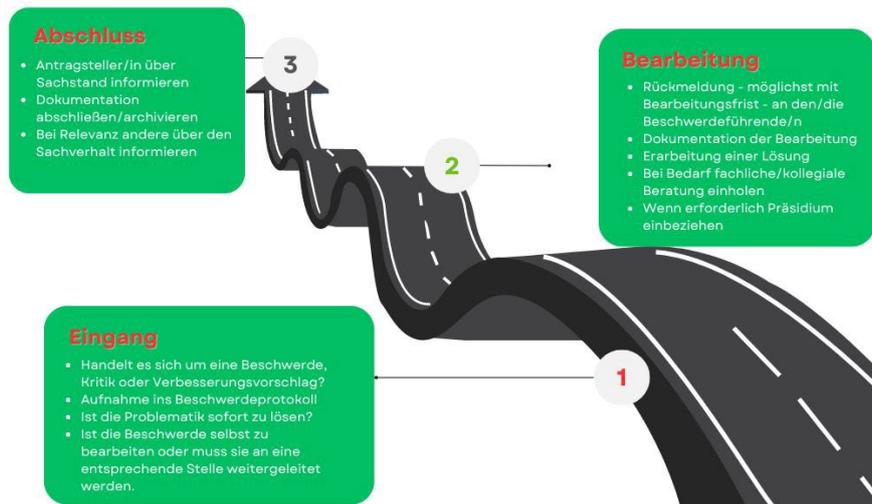
5.10. Beschwerdemanagement

Wichtig ist, dass Kritik als Chance begriffen wird und immer ernstgenommen wird. Nur wenn verstanden wird, dass Kritik und Reklamationen -wenn möglich- Veränderungen nach sich ziehen müssen, können kritische Menschen überzeugt werden und der mögliche Schaden abgewandt werden, denn negative Meinungen verfestigen sich häufig und sind im Nachhinein nur schwer zu beeinflussen. Menschen, die sich beschweren und denen daraufhin geholfen wird, sind meist noch loyaler als zuvor. Eine Beschwerde löst 2 Prozesse aus:

- Der Prozess der Beschwerdebehandlung, mit dem das Anliegen bearbeitet und gelöst wird
- Der Prozess der Verbesserung, mit dem nach den Ursachen für das Problem gesucht wird, diese beseitigt werden (nach Möglichkeit) oder geändert und damit zukünftiger Unzufriedenheit entgegengewirkt wird.

Wichtig ist, dass die sich beschwerende Person schnell und einfache Kontaktpunkte findet. Hier bietet es sich an, Jemanden zu benennen und ihn oder sie auf der Homepage des RSV zu veröffentlichen. Hierzu wurde eine E-Mail-Adresse eingerichtet (beschwerde@radSPORTverband.nrw), welche an die benannte Person weitergeleitet wird. Im Wesentlichen sollte der Ablauf bei Eingang einer Beschwerde, Kritik, aber auch Verbesserungsvorschlägen, wie folgt aussehen:

Ablaufschema Beschwerdemanagement



Der Ablauf bei Beschwerden, Kritik oder auch Vorschlägen ist für die Mitarbeitenden identisch, nur hier ist meist noch der persönliche Kontakt gegeben. Hier, aber auch bei Eingängen von Anderen ist der professionelle Umgang wichtig:

In Beziehung treten und bleiben

In schwierigen Situationen in Kontakt bleiben und Klärungsfragen stellen, statt mit Abwehrreaktionen zu reagieren.

Abgrenzen ohne Ausgrenzen

Sachverhalt von der Emotionalität trennen und beides ernst nehmen und behandeln.

Empathie gegenüber sich selbst

Um professionell auf eine Beschwerde eintreten zu können, muss man sich seiner eigenen Emotionalität und Reaktionsmuster bewusst sein und sie reflektieren können.

Empathie dem anderen gegenüber

- In den Schuhen des/der anderen gehen und ihn/sie in seiner/ihrer Betroffenheit und Bedürftigkeit verstehen.
- Interesse zeigen und ernst nehmen.

- Auf die Anliegen jedes/r Beschwerdestellers/-in eingehen, ohne die Loyalitätspflicht gegenüber dem Verband zu verletzen (Grenzen und Möglichkeiten müssen aufgezeigt werden).

Umgang mit Kritik

Kritik ist ein Grundelement in der Kommunikation und dient der Entwicklung des Verbesserungspotenzials.

6. Krisenintervention

6.1. Grundlagen der Krisenintervention

Krisenintervention ist allgemein eine kurzfristige Einflussnahme von außen, wenn sich eine Situation für ein Individuum oder ein soziales System akut bedrohlich zuspitzt. Das Ziel der Intervention ist, eine kritische Entwicklung zur möglichen Katastrophe aufzuhalten und zu bewältigen.

Das Allerwichtigste in einer solchen zuspitzenden Entwicklung ist es Ruhe zu bewahren und unmittelbar den Austausch und eine fachliche Unterstützung zu suchen. Unreflektierte Aktionen können unkalkulierbare Folgen haben.⁹

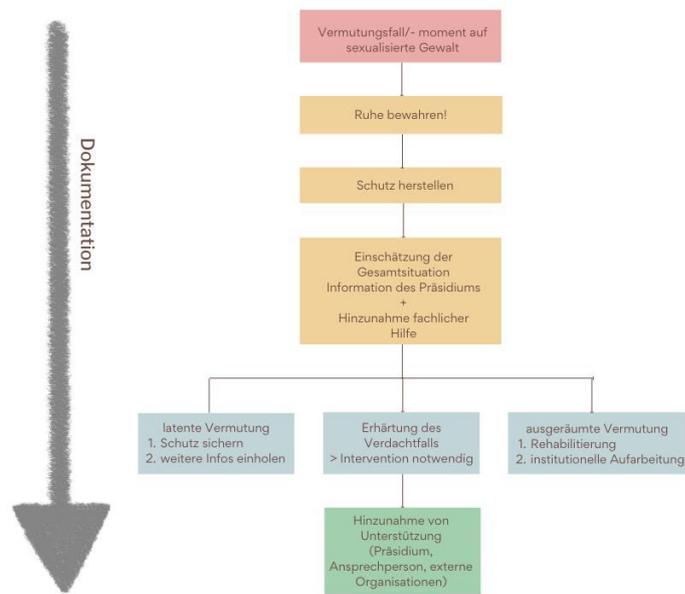
6.2. Kriseninterventionsplan für den Radsportverband NRW

Dieser Plan beschreibt das Vorgehen bei Bekanntwerden von Grenzverletzungen bzw. wie im Verdachtsfall von Übergriffen oder sexueller Gewalt reagiert werden soll. Klare Handlungsabfolgen und Informationsketten sorgen für Sicherheit und Orientierung in dieser meist emotionalen Situation.

Der Kriseninterventionsplan des RSVs

- ... gibt Handlungsschritte im Verdachtsfall vor.
- ... ist für den Verband erstellt und ist allen Mitarbeitenden bekannt.
- ... ist transparent für alle Beteiligten.
- ... ist verbindlich für alle Mitarbeitenden.
- ... gibt im Verdachtsfall Sicherheit im Handeln.
- ... dient dem Schutz aller Beteiligten.

⁹ Wikipedia



6.3. Interventionsschritte

Die einzelnen Schritte des Kriseninterventionsplanes können unter den folgenden zusammengefasst werden:

Ruhe bewahren!

- Ruhe bewahren und empathisch und offen zuhören. („Ich glaube dir. Du bist daran nicht schuld. Es ist gut und mutig, dass du das berichtest.“)
- Die nächsten Schritte überdenken, da überstürzte und unüberlegte Handlungen die Situation verschlimmern könnten.
- Zeitnah persönliche oder telefonische Beratung einholen
- Unterstützung im Team suchen (entlastende Gespräche mit Kollegen/Kolleginnen des Vertrauens), aber auf keinen Fall die Vermutung nach außen kommunizieren.
- Informationen/Beobachtungen sammeln und sortieren.

Für den Schutz der/des Betroffenen sorgen – wenn möglich!

- Vorsicht bei innerfamiliärer sexueller Gewalt: die Vermutung nicht an Bezugspersonen herantragen, wenn man sich nicht sicher ist, ob diese das Kind ausreichend schützen (Beteiligung im Missbrauchssystem) und für sich selbst umgehend Beratung holen.
- Bei sexueller Gewalt durch Kinder/Jugendliche: Das betroffene Kind schützen durch Beobachtung oder, wenn möglich, Trennung des Kontaktes zum übergriffigen Kind oder Jugendlichen.
- Bei der Vermutung, dass ein/e Mitarbeiter/in sexuelle/interpersonelle Gewalt ausgeübt hat, muss sofort das Präsidium eingeschaltet werden.

Aussagen ernstnehmen!

- Das Kind loben und bestärken für seinen Mut. „Es ist richtig, dass Du Dich mir anvertraust, das ist kein Petzen...“
- Schützende Bezugs- und Vertrauenspersonen für das Kind bzw. die/ den Jugendlichen intern bzw. extern ausfindig machen.
- Intensivieren des Kontaktes zum Kind/Jugendlichen und stärkender Vertrauensbeziehung, wenn es persönlich möglich ist, sonst ggfs. eine andere Vertrauensperson für das Kind/den Jugendlichen suchen.
- Gesprächsangebote des Kindes/Jugendlichen aufmerksam entgegennehmen - aber keine Befragung daraus machen. Suggestivfragen sollten unbedingt vermieden werden.
- Es sollte ein geschützter Rahmen für ein Gespräch gesucht werden.
- Hilfsbereitschaft zusichern und Verbindlichkeiten herstellen: „Ich helfe Dir...!“ Sich selbst sollte unmittelbar Unterstützung geholt werden. Die ist kein Zeichen von Inkompetenz und sollte offen gegenüber dem Kind/Jugendlichen kommuniziert werden: „Ich möchte mich mal mit jemandem besprechen, der viel Erfahrung und vielleicht noch gute Ideen hat. Ist es OK, wenn wir uns „dann und wann“ wieder treffen und ich dir davon berichte?“

Unterstützung der Kinder und Jugendlichen!

- Dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen glauben, auch wenn man selbst loyal dem Beschuldigten/der Beschuldigten gegenüber ist.
- Der/die Betroffene bestimmt selbst, was er/sie erzählen mag
- Signalisieren, dass er/sie keine Schuld hat.
- Keine vorschnellen Versprechungen machen – nur die, die man halten kann.
- Nach Möglichkeit nicht über den Kopf des Kindes/Jugendlichen hinweg handeln, sondern es/ihn altersgemäß in die Entscheidung mit einbeziehen.
- Was könnte dem Kind/dem Jugendlichen guttun?

Verdacht dokumentieren!

- Beobachtungen und Äußerungen des Kindes/Jugendlichen dokumentieren.
- Trennung von objektiven Fakten und von subjektiven Wahrnehmungen
- Wann, Wer, Was, mit Wem (Datum, Uhrzeit, Personen, Situation)
- Was habe ich gesehen?
- Was habe ich gehört?
- Was wurde mir erzählt?
- Welche Gefühle hat das Kind?
- Welche Gefühle habe ich?

Achtung: Die Daten gehören unter Verschluss. Datenschutz beachten. An dieser Stelle möchten wir auch auf die Vorlage für ein Gesprächsprotokoll im Anhang auf Seite 37

verweisen. Dieses wurde in Anlehnung des Gesprächsprotokolls der Deutschen Triathlon Jugend bzw. der DTU erstellt.

Hilfe holen und Unterstützung suchen!

- Informieren des Präsidiums/der internen Ansprechpersonen.
- Unterstützung von Fachberatungsstellen holen, um das weitere Vorgehen zu besprechen und zu planen (bspw. auch zur Frage der Strafanzeige).
- Auf sich selbst achten! Nicht mit den Gedanken und Gefühlen allein bleiben.

6.4. Anlaufstellen und Notrufnummern

Die Etablierung von Ansprechstellen, wie sie auch schon länger besteht, ist ein Signal des RSVs, die Nöte von Mitgliedern ernst zu nehmen, ebenso wie deren Kritikfähigkeit. Es geht also einerseits um interne Strukturen als auch um das Helfernetzwerk außerhalb der eigenen Einrichtung, in welches vermittelt werden kann (s. Kap.5.10).

Hier sind folgende Stellen zu nennen, welche dem RSV NRW ihre Unterstützung angeboten haben:

Caritas Duisburg - Fachberatung gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Telefon 0203-286 56 50, Grünstr. 12, 47051 Duisburg

Wildwasser Duisburg e.V. - Beratungsstelle zu sexueller Gewalt

Telefon 0203-343 016, Lutherstr. 36, 47058 Duisburg

Auf einem Blick...

+ INTERVENTIONSPLAN

Ein Plan für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von sexueller Gewalt bietet allen Beschäftigten die erforderliche Orientierung und Sicherheit.

+ KOOPERATION

Die Unterstützung durch externe Fachleute ist im Verdachtsfall unentbehrlich.

+ PERSONALVERANTWORTUNG

Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt ist „Chefsache“. Das Präsidium kann ihre Personalverantwortung schon bei Einstellungen entsprechend nutzen. Im Alltag sind eine klare Positionierung und deutliche Entscheidungen für den Kinderschutz gefragt.

+ ABSICHERUNG

Durch das Verlangen nach dem erweiterten Führungszeugnis und die Unterschrift unter dem Ehrenkodex ist eine deutliche Signalwirkung gegeben.

+ FORTBILDUNG

Basiswissen über sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist für alle Beschäftigten dringend empfohlen. Fortbildungen tragen zur Sensibilisierung bei und sind der richtige Ort, um Verunsicherungen und Fragen anzusprechen.

+ VERHALTENSLEITLINIEN

Wie können alle respektvoll und grenzwahrend miteinander umgehen? Siehe dazu auch Seite 32 (in Anlehnung an die SGS Münster)

+ ANSPRECHSTELLEN und BESCHWERDESTRUKTUREN

Ansprechstellen sind ein wichtiges Zeichen an Alle in Notlagen. Funktionierende Beschwerdestrukturen sorgen dafür, dass problematische Vorgänge frühzeitig bekannt werden und entsprechend gehandelt werden kann.

+ ABSCHLUSS

Das vorliegende Schutzkonzept ist zu keinem Zeitpunkt abgeschlossen. Die stetige Verbesserung, Ergänzung und Weiterentwicklung sollen zur Selbstverständlichkeit werden.

ANHANG

Ergebnisse Risikoanalyse

Themenfeld Macht & Einfluss

Gibt es Konstellationen, Abhängigkeiten o. ungleiche Machtverhältnisse/ Nähe-Distanz Verhältnisse, die ausgenutzt werden können? Gibt es besondere Vertrauensverhältnisse, die ausgenutzt werden können?

Mögliche Risiken: Androhung von Rücknahme von Privilegien im Arbeitsverhältnis; persönliche Abhängigkeiten; Verlust der Team-Zugehörigkeit; Material (z.B. Räder) als Druckmittel; Geschlechterhierarchie

Mögliche Maßnahmen: Entscheidung durch Gremien; Mehrheitsentscheidungen; klare/transparente (vertragliche) Regelungen

Gibt es Situationen im Rahmen des/r Trainings, Beratung, Betreuung (oder sonstiger Abläufe), in denen es zu Grenzüberschreitungen bzw. Übergriffen kommen kann?

Mögliche Risiken: Hilfestellung; Personalgespräche; Freizeiten

Mögliche Maßnahmen: Es sollten immer mehrere Personen anwesend sein; die Zustimmung des Sportlers/der Sportlerin ist bei Hilfestellung einzuholen; es sollten immer alle Geschlechter abgedeckt werden können

Gibt es Bereiche, in denen Entscheidungswege und -befugnisse ungeregelt oder intransparent sind?

Mögliche Risiken: Verteilung Gelder nicht nachvollziehbar; Unkenntnis über die eigenen Kompetenzen

Mögliche Maßnahmen: Transparenz

Themenfeld Personalauswahl und -entwicklung (Träger- und Leitungsebene)

Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtl. & hauptamtl. Mitarbeitenden (neu) eingefordert?

Mögliche Risiken: Keine Abgabe; Personenkreis nicht benannt

Mögliche Maßnahmen: alle 4 Jahre Wiedervorlage bzw. bei Tätigkeits-/Berufseinstieg f. haupt- und ehrenamtliche MA

Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen (Ehrenkodex) für ehrenamtl. & hauptamtl. Mitarbeitende?

Mögliche Risiken: Keine Abgabe; Personenkreis nicht benannt

Mögliche Maßnahmen: alle 4 Jahre Wiedervorlage bzw. bei Tätigkeits-/Berufseinstieg f. haupt- und ehrenamtliche MA

Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen, hauptberufl. & ehrenamtl. Mitarbeitende? Gibt es Regelungen, die die Aufklärung und Schulung der Mitarbeitende nachhaltig sicherstellen?

Mögliche Risiken: Desinteresse; fehlende Vorbildfunktion

Mögliche Maßnahmen: PSG-Schulung für Hauptamtliche verpflichtend; regelmäßiges, freiwilliges Schulungsangebot (z.B. Kurz & Gut Seminar) für Alle

Wie werden neue Mitarbeitende über das Thema informiert?

Mögliche Risiken: fehlende persönliche Ansprache; falscher Informationsfluss durch ungeeignete Dritte

Mögliche Maßnahmen: Verweis auf Schulungsangebot; Handout; durch Vorlage erweitertes Führungszeugnis/Ehrenkodex ins Gespräch kommen

Themenfeld Organisation, Struktur (Träger- und Leitungsebene)

Hat sich das Präsidium klar zum Thema positioniert? Gibt es einen Beschluss zur Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzepts?

Mögliche Risiken: Präsidium sieht es nur als Mittel für Gelder; fehlende Vorbildfunktion; fehlende Satzungsänderung > kein Qualitätsbündnis

Mögliche Maßnahmen: Beschluss des Präsidiums vom 04.03.24 vorhanden; Satzungsänderung

Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter/ interpersoneller Gewalt? Oder einen Passus im Leitbild/ in der Satzung?

Mögliche Risiken: Da nur in Präambel, Zugang zum Qualitätsbündnis nicht möglich

Mögliche Maßnahmen: Satzungsänderung für MV 2025 vorbereiten

Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?

Mögliche Risiken: Unzufriedenheit der Mitarbeitenden durch das Fehlen

Mögliche Maßnahmen: Beschwerdewege aufzeigen

Gibt es Social Media Guidelines?

Mögliche Risiken: Unpassende Posts

Mögliche Maßnahmen: Guidelines aktuell in Erarbeitung, hier soll insb. darauf geachtet werden, dass niemand in diffamierenden, mehrdeutigen oder demütigen Situationen oder Posen dargestellt wird.

Sind Ansprechpersonen (AP) benannt und allen Beteiligten bekannt? Welche Aufgaben haben diese AP's? Welche Ressourcen werden für das Thema zur Verfügung gestellt (Zeit, Geld, Raum)

Mögliche Risiken: Mit Aufgabe im Ernstfall überfordert, da keine Schulung etc.; AP nicht bekannt; Papiertiger

Mögliche Maßnahmen: Benennung/Bekanntmachung der AP und Schulung

Wie wird das Thema intern und extern kommuniziert? (Öffentlichkeitsarbeit)

Mögliche Risiken: Fehlende Transparenz, erweckt Eindruck von Desinteresse; keine Täterabschreckung (z.B. durch fehlende Thematik auf der Homepage)

Mögliche Maßnahmen: Hinweis auf Startseite Homepage (wir sind aufm Weg); immer TOP in Gremien, MV, KT, Regionalsitzungen; regelmäßige Posts in Social Media

Themenfeld Zielgruppe (Personale Ebene)

Gibt es Zielgruppen und/oder Personen mit besonderem Schutzbedarf? (Kinder unter 3 Jahren, Personen mit Unterstützungsbedarf, Personen mit Behinderungen, Personen mit Fluchterfahrungen oder mit nicht heterosexueller Orientierung?)

Mögliche Risiken: Personen werden gezielt ausgenutzt

Mögliche Maßnahmen: Jede Zielgruppe bzw. Person mit bes. Schutzbedarf bekommen diesen selbstverständlich

Wie werden die Zielgruppen über ihre persönlichen Rechte aufgeklärt? Wie werden sie für das Thema sensibilisiert? Oder auch bei der Schutzkonzepterstellung beteiligt?

Mögliche Risiken: Zielgruppe weiß nicht um ihre Rechte

Mögliche Maßnahmen: Schulungsangebot für Kadersportler/-innen und Interessierte

Themenfeld Kommunikation und Umgang der Mitarbeitenden untereinander (Personale Ebene - Kultur)

Wird sexualisierte oder gewaltreiche Sprache toleriert?

Mögliche Risiken: Mitarbeitende fühlen sich unwohl

Mögliche Maßnahmen: Im Sportbereich: Ausschluss möglich (s. Regelwerk); Rechts- und Verfahrensordnung (RUVO)/VSSG; sexuelle Anspielungen und unangemessene sprachliche Äußerungen sind inakzeptabel

Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?

Mögliche Risiken: Angst, etwas anzusprechen

Mögliche Maßnahmen: angesprochen im Ehrenkodex/respektvoller Umgang

Gibt es Vereinbarungen darüber, wie Beteiligte gesichert werden, wenn sie Kritik äußern oder interpretierbare Situationen ansprechen?

Mögliche Risiken: Fehlende Vereinbarungen > fehlende Offenheit

Mögliche Maßnahmen: angesprochen im Ehrenkodex/respektvoller Umgang

Themenfeld Kommunikation und Umgang der Mitarbeitenden mit der Zielgruppe (Personale Ebene - Kultur)

Gibt es konkrete Handlungsanweisungen, was im pädagogischen, sportlichen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)? Gibt es Vereinbarungen darüber, wie der Umgang der Mitarbeitenden untereinander aussieht?

Mögliche Risiken: Jeder Mitarbeitende hat eigene Richtlinien, kein roter Faden

Mögliche Maßnahmen: angesprochen im Ehrenkodex/respektvoller Umgang

Gibt es Regelungen, zu Themen wie z.B. Privatkontakte, Geschenke, Rituale u.ä.?

Mögliche Risiken: Vorteilsnahme

Mögliche Maßnahmen: es werden grundsätzlich keine Geschenke angenommen; Kontakte sind auf die sportliche Ebene zu beschränken

Wird sexualisierte oder gewaltreiche Sprache toleriert?

Mögliche Risiken: Abschreckung/Verängstigung

Mögliche Maßnahmen: Im Sportbereich: Ausschluss möglich (s. Regelwerk); Rechts- und Verfahrensordnung (RUVO)/VSSG; sexuelle Anspielungen und unangemessene sprachliche Äußerungen sind inakzeptabel

Themenfeld: Räumlichkeiten, Gelände, Weg & Fahrten

Gibt es Gelände/ Räume, die nicht einsehbar/ abgelegen sind, in die Personen sich bewusst zurückziehen können? Welche Gelände/ Räume müssen ggf. in einzelnen Arbeitsbereichen diesbezüglich berücksichtigt werden?

Mögliche Risiken: pot. Gefahrenräume

Mögliche Maßnahmen: (keine eigenen Räume/Gelände)

Gibt es Veranstaltungen (Feriencamps, Wettkämpfe etc.) mit Übernachtungen?

Mögliche Risiken: Übergriffe in vermeintlich "privater" Atmosphäre

Mögliche Maßnahmen: Handout für Mehrtagesmaßnahmen/Fahrten, ein Beispiel dafür ist von der Zartbitter e.V. im Anhang zu finden

*Gibt es Voraussetzungen, die Fahrer*innen (Eltern, Busfahrer, Funktionäre, sonstige Personen) für das Fahren/ Begleiten erfüllen müssen? Gibt es Regeln für Fahrer*innen?*

Mögliche Risiken: Möglicherweise straffällige Personen

Mögliche Maßnahmen: Handout Mehrtagesmaßnahmen/Fahrten (s. Anhang)

Themenfeld: (sportart-) spezifische Risikofaktoren

Gibt es sportartspezifische Risiken? Wenn ja, welche?

Mögliche Risiken: Festhalten, Hilfestellung, Einzelgespräche vor Wettkämpfen

Mögliche Maßnahmen: Mehrere Personen anwesend; "Okay" des TN einholen; alle Geschlechter abdecken

Gibt es weitere Risiken, die bedacht werden müssen? Wenn ja, welche?

Mögliche Risiken: Hohe Materialpreise, Kadernominierungen

Mögliche Maßnahmen: Gremien entscheiden

Themenfeld: Intervention

Welche Verfahrenspläne gibt es im Verdachtsfall? Wie wird sichergestellt, dass diese Pläne allen Beteiligten bekannt sind?

Mögliche Risiken: Kein offener Umgang > Fehler möglich

Mögliche Maßnahmen: Verfahrensplan erstellen; Verbreitung des Plans

Welche Handlungsschritte ergeben sich bei Fehlverhalten bzw. grenzverletzendem Verhalten (beispielsweise aus fachlichen Defiziten)?

Mögliche Risiken: Kein offener Umgang > Fehler möglich

Mögliche Maßnahmen: Teil des Verfahrensplans

Wie ist das Vorgehen bei hinreichend, konkretem Verdacht?

Mögliche Risiken: Kein offener Umgang > Fehler möglich

Mögliche Maßnahmen: Teil des Verfahrensplans

Wie ist das Vorgehen bei vagem Verdacht?

Mögliche Risiken: Kein offener Umgang > Fehler möglich

Mögliche Maßnahmen: Teil des Verfahrensplans

Wer ist Teil des Krisenteams und wer hat welche Zuständigkeit?

Mögliche Risiken: Nicht bekannt > Infos an falsche Personen

Mögliche Maßnahmen: Teil des Verfahrensplans

Wie ist zu dokumentieren?

Mögliche Risiken: In falsche Hände; lückenhaft

Mögliche Maßnahmen: Teil des Verfahrensplans

Welche relevanten rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten? (z.B. Datenschutz)

Mögliche Risiken: Missachtung > Probleme, Vertrauensverlust

Mögliche Maßnahmen: Teil des Verfahrensplans

*Welche externen Kooperationspartner*innen können hinzugezogen werden?*

Mögliche Risiken: falsche Wahl

Mögliche Maßnahmen: Teil des Verfahrensplans

Welche Schutzmaßnahmen und Unterstützungsangebote gibt es für Betroffene? Welche Unterstützungsangebote gibt es für Eltern, Mitarbeitende und die Leitungsebene?

Mögliche Risiken: Fehlen > Hilflosigkeit

Mögliche Maßnahmen: Teil des Verfahrensplans/Ansprechpartner; Verweis auf externe Partner

Welche Maßnahmen gibt es zur Aufarbeitung von Vorfällen und wie wird sichergestellt, dass eine Aufarbeitung stattfindet?

Mögliche Risiken: Trauma

Mögliche Maßnahmen: Teil des Verfahrensplans; externe Partner/-innen

Wie sehen Regelungen/Vorgehen zur Rehabilitation aus, wenn sich herausstellt, dass Personen unschuldig sind?

Mögliche Risiken: Trauma

Mögliche Maßnahmen: Teil des Verfahrensplans

Verhaltensregeln für einen grenzachtenden Umgang auf Kinder- und Jugendfreizeiten



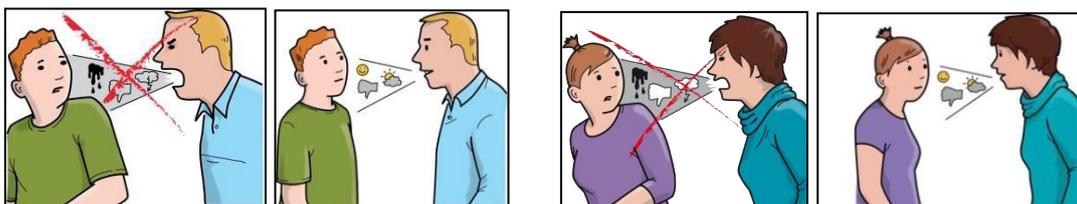
ZARTBITTER e. V.

In den letzten Jahren haben viele Träger Regeln für einen grenzachtenden Umgang auf Kinder- und Jugendfreizeiten entwickelt. Als positiv haben sich folgende Regeln erwiesen:

- Kinder und Jugendliche erhalten bei Anmeldung ein Infoblatt über ihre Rechte und den Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ebenso erhalten alle eine Liste mit Telefonnummern von Stellen, an die sie sich wenden können, wenn auf der Freizeit ihre persönlichen Grenzen verletzt werden (Leitung der Einrichtung, unabhängige Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, Nummer gegen Kummer ...).



- Alle haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt oder bloßgestellt.



- Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer werden von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit ihrem Namen und nicht mit Spitz- oder Kosenamen angesprochen. Übliche Abkürzungen sind okay (zum Beispiel Alex für Alexander).
- Selbsterfahrungsübungen (zum Beispiel Nähe- und Distanzübungen sowie Vertrauensübungen) sind ausschließlich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anzuleiten, die hierfür eine anerkannte Zusatzausbildung haben. Die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer entscheiden, ob sie daran teilnehmen oder nicht.
- Es werden keine Massagen auf der Haut durchgeführt.
- Insbesondere bei Tobe- und Fangspielen haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen darauf zu achten, dass die persönlichen Grenzen von Jungen und Mädchen geachtet werden.

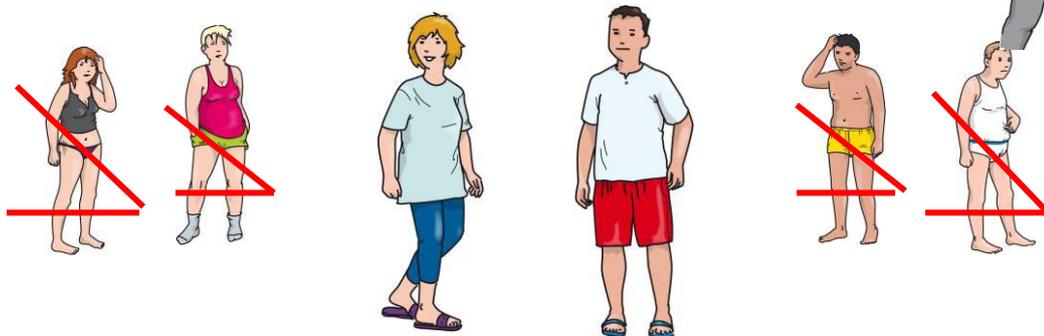


- Mutproben und Rituale, die Mädchen und Jungen Angst machen oder bloßstellen, sind grundsätzlich untersagt.

Auch bei Nachtwanderungen ist darauf zu achten, dass Kinder nicht in Angst und Schrecken versetzt werden. Niemand wird überredet oder unter Druck gesetzt, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.

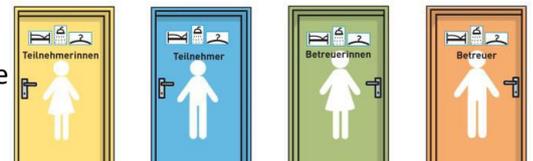


- Werden die persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen durch andere verletzt, greifen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Schutze der Betroffenen ein.
- Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen eine ihrer pädagogischen Tätigkeit angemessene Kleidung. In der Kinder- und Jugendarbeit ist ebenso darauf zu achten, dass die Nachtkleidung angemessen ist.



- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ziehen sich nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen um, nutzen nicht die gleichen Waschräume und schlafen grundsätzlich nicht mit ihnen gemeinsam in einem Zimmer oder Zelt.

Gibt es keine getrennten Duschräume, so sind getrennte Duschzeiten einzuführen.



- Die persönlichen Grenzen aller sind zu achten.

Die Privatsphäre ist zu respektieren. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter klopfen an, ehe sie die Schlafräume von Kindern und Jugendlichen betreten. Betten sind grundsätzlich der Privatbereich von Kindern und Jugendlichen.



- Das Jugendschutzgesetz ist zu achten. Rauchen ist unter 18 Jahren verboten. Bier und Wein dürfen erst ab 16 Jahren getrunken werden. Der Konsum von Schnaps und anderen harten alkoholischen Getränken ist erst ab 18 Jahren gestattet.



- Sowohl haupt- als auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Vorbildfunktion. Dies gilt auch für Alkohol- und Tabakkonsum.

Es ist unverantwortlich, wenn aufsichtsführende Personen Alkohol trinken. Das Team hat sicher zu stellen, dass auch in den Abend- und Nachtstunden mindestens zwei Teammitglieder (eine Betreuerin und ein Betreuer) absolut nüchtern sind.

- Sowohl ehren- als auch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten auch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen die für ihre pädagogische Tätigkeit angemessene Distanz.



Sie gehen keine sexuellen Kontakte mit Gruppenmitgliedern ein. Verlieben sich (junge) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in junge Erwachsene, die an der Reise teilnehmen, so haben sie während der Reise stets eine professionelle Distanz zu wahren und eine evtl. spätere Beziehung gegenüber der Leitung transparent zu machen.

- Niemand wird ohne sein Einverständnis fotografiert und gefilmt. In Badezimmern ist fotografieren und filmen grundsätzlich untersagt. Videos oder Fotos werden nur mit Einverständnis ins Internet gestellt oder anderweitig veröffentlicht.



- Die Grenzen zwischen den Generationen sind zu achten. Erwachsene haben sich ihrem Alter entsprechend und nicht wie „Berufsjugendliche“ zu verhalten. Kinder und Jugendliche müssen sie ernst nehmen können.



- Hauptamtl. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen -sofern möglich- nicht über ihre private E-Mail, sondern nur über dienstl. Telefonnummern und Emailadressen Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und deren Eltern auf.



- Haupt- und ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen führen mit Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern keine Gespräche über ihr Intimleben oder ihre eigenen persönlichen Belastungen.



- Private Geschenke von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an Kinder und Jugendliche sind untersagt. Geschenke aus pädagogisch sinnvollen Anlässen (zum Beispiel Siegerehrung, Geburtstag) werden im Team abgesprochen und mit der Leitung der Freizeit vorher mitgeteilt.



- Bei (vermuteten) einmaligen sexuellen Grenzverletzungen durch gleichaltrige oder ältere Jugendliche ist das Vorgehen im Team und mit der Leitung abzusprechen.



Niemals ein gemeinsames Gespräch mit betroffenen und übergriffigen Kindern und Jugendlichen führen! Niemals eine Entschuldigung anregen!

Bei wiederholten sexuellen Grenzverletzungen oder (vermuteten) sexuellen Übergriffen ist das Vorgehen im Rahmen einer Telefonberatung mit einer Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt zu reflektieren. Nach der Ferienfreizeit sind in Kooperation mit einer Fachberatungsstelle Interventionen zur nachhaltigen Aufarbeitung zu entwickeln.

- Bei (vermuteten) sexuellen Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen durch ehren- oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist die Leitung oder eine übergeordnete Ansprechperson des Trägers hinzuziehen. Scheuen haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen grenzverletzendes fachliches Fehlverhalten oder die Vermutung sexualisierter Gewalt innerhalb der Institution zu melden, so sind sie im Sinne ihrer fachlichen Verantwortung für das Wohl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, verpflichtet, die Beratung einer Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Anspruch zu nehmen. Der Träger verpflichtet sich, sich im Falle der Vermutung sexueller Grenzverletzungen/Übergriffe von einer trägerunabhängigen externen Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt beraten zu lassen.



Niemals ein gemeinsames Gespräch mit einem betroffenen Mädchen oder Jungen und einem beschuldigten Mitarbeiter führen! Niemals eine Entschuldigung anregen!

Informationen zum Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen bzw. Kontaktdaten von Fachberatungsstellen finden Sie unter:



Verhaltensregeln für Trainer, Trainerinnen, Betreuer, Betreuerinnen, Sporttreibende, Eltern

Wir, die Trainer/-innen, Betreuer:/-innen, Sporttreibenden und Eltern des RSV NRW, leben den Ehrenkodex des LSB NRW und verpflichten uns hiermit zusätzlich auf die folgenden Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen:

01 – Körperliche Kontakte

Die Methoden der Hilfestellung sind sportfachlich korrekt und werden im Vorfeld der Übung transparent mit den Sporttreibenden und nach Möglichkeit mit den Eltern kommuniziert.

Körperliche Kontakte zu unseren Radsportler/-innen, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn das Kind oder der/die Jugendliche diese nicht wünscht. Letzteres gilt auch unter den Sporttreibenden selbst.

Beispiele: Küsse, innige Umarmungen, den Rücken kraulen oder massieren sind unangemessene Verhaltensweisen, hingegen kann ein grenzachtender Körperkontakt und eine sehr persönliche, liebevolle Ansprache eines Kindes oder Jugendlichen im beruflichen und ehrenamtlichen Kontext durchaus fachlich angemessen und menschlich korrekt sein – beispielsweise den Arm um die Schulter eines Jugendlichen legen oder ein kleines Kind auf den Schoß nehmen und tröstend über den Kopf streicheln, wenn das Mädchen oder der Junge Sorgen hat, traurig ist oder sich verletzt hat. Vorher sollte um Erlaubnis gefragt werden: z.B. „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“

02 – Umgangssprache

Mädchen und Jungen werden mit ihrem Vornamen angesprochen. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen. Komplimente bezüglich der sexuellen Attraktivität von Kindern oder Jugendlichen sind grundsätzlich inakzeptabel und niemals zu entschuldigen. Beleidigende und diskriminierende Äußerungen sind zu unterlassen.

03 – Dusch- und Umkleidesituationen

Trainer/-innen und Betreuer/-innen duschen nicht gemeinsam mit unseren Radsportler/-innen. Beim Duschen oder in den Umkleiden wird nicht fotografiert oder gefilmt. Smartphones werden erst außerhalb der Umkleiden genutzt. Während des Umziehens sind Trainer/-innen, Betreuer/-innen und Eltern in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies. Ausnahme: Wenn auf Grund des jungen Alters der Sporttreibenden (Talentsichtung/vor Schuleintritt) das Umziehen ohne Hilfestellung nicht möglich ist, kann ein Trainer/eine Trainerin oder Betreuer-/in des gleichen Geschlechts unterstützen. Dies wird im Vorfeld mit den Eltern besprochen und sollte die Ausnahme darstellen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu

betreten (Vier-Augen Prinzip). Prinzipiell gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen. Ein entsprechendes Verhalten wird auch von den Eltern erwartet.

04 – Vier-Augen-Prinzip

Alle Trainingsstunden, die mit Kindern stattfinden, sollen mit zwei erwachsenen Personen besetzt sein. Hier greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind bspw. im Wald oder in der Halle notärztlich versorgt werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein im Wald oder in der Halle bleiben.

Einzeltrainings werden vorher mit den Eltern abgesprochen. Hier wäre das Vier-Augen-Prinzip optimal bei Begleitung durch ein Elternteil.

05 – Umgang mit Foto- und Videomaterial

Fotos oder Videos der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen außerhalb des Wettkampfes werden nicht verbreitet. Ausnahme: Dienen die Aufnahmen zur Kommunikation zwischen Trainer/-innen, Präsidium und Eltern oder Eltern untereinander, dürfen diese Aufnahmen, das Einverständnis aller Beteiligten vorausgesetzt, zu diesem Zwecke über Messenger-Dienste (z.B. WhatsApp) in geschlossenen Gruppen geteilt werden. Kinder haben das Recht, Aufnahmen von sich zu verweigern, auch wenn das prinzipielle schriftliche Einverständnis der Eltern besteht, dass Aufnahmen veröffentlicht werden dürfen.

06 – Privatgeschenke und Bevorzugungen

Geschenke von Trainer/-innen an Sporttreibende sind, wenn überhaupt nötig, im Vorfeld mit dem Präsidium abzusprechen und dürfen eine angemessene Größe nicht überschreiten.

Kein(e) Athlet/-in erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung. Dass einzelne Kinder bzw. Jugendliche immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und besondere Zuwendungen und Bevorzugungen erhalten, ist zu vermeiden.

07 – Geheimnisse, vertrauliche Informationen

Trainer/-innen und Betreuer/-innen teilen mit unseren Sportlerinnen und Sportlern keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen. Auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können/kann öffentlich gemacht werden. Es werden keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Jungen oder Mädchen abseits des Sports unterhalten.

08 – Übungen, Spiele und Rituale

Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen. Niemand wird gedemütigt. Niemandem wird Angst gemacht.

09 – Mobbing

Mobbing und Cybermobbing wird nicht geduldet. Niemand wird peinlichen Situationen ausgesetzt, niemand wird lächerlich gemacht oder erniedrigt, auch nicht über soziale Medien. Wo Trainer/-innen und Eltern ein solches Verhalten unter Kindern feststellen wird dieses thematisiert und möglichst unterbunden. Eltern und Trainer/-innen verhalten sich als Vorbild. Lästern über andere Kinder und das Schlechtmachen der Leistung anderer Kinder ist ein inakzeptables Verhalten. Trainer/-innen äußern sich gegenüber Eltern nur über die Leistung der eigenen Kinder, niemals über die Leistung anderer.

10 – Einschreiten bei Grenzverletzungen unter den Sporttreibenden

Trainer/-innen/Betreuer/-innen schreiten bei einer grenzverletzenden oder gewalttätigen Umgangsweise zwischen den Sportlerinnen und Sportlern unverzüglich ein.

Reichen Ermahnungen nicht aus, um Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen zu stoppen, so wird Unterstützung vom Präsidium, von der Ansprechpartnerin gegen sexualisierte Gewalt bzw. einer Fachstelle geholt.

11 – Keine sexuellen Beziehungen zwischen Trainer/-innen/Betreuer/-innen und Jugendlichen unter 18 Jahren

Trainer/-innen und Betreuer/-innen bauen keine privaten Beziehungen zu Sporttreibenden auf. Sie grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Sportler/-innen für sie „schwärmen“ oder eine enge Beziehung eingehen möchten. Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies direkt dem Präsidium offenzulegen und ggf. die Trainingsgruppe zu wechseln. Details über das Sexualleben der Trainer/-innen sind nicht Gegenstand der Gespräche mit den Athletinnen und Athleten. Sofern persönlich stimmig dürfen grundlegende Informationen über die individuelle Lebensform und sexuelle Identität gegeben werden. Das Vorgenannte gilt insb. auch für soziale Medien.

12 – Übernachtungen

Trainer/-innen und Betreuer/-innen übernachten nicht mit unseren Sporttreibenden in gemeinsamen Zimmern oder Zelten. Vor dem Betreten der Zimmer der Kinder und Jugendlichen aber auch bei Trainer/-innen und Betreuer/-innen wird angeklopft. Trainer/-innen, Betreuer/-innen und Eltern vermeiden Situationen, in denen sie allein mit einem/er Athlet/Athletin in einem Zimmer sind. Ist dies nicht zu vermeiden, werden die Türen geöffnet. Betreuungspersonen setzen oder legen sich grundsätzlich nicht auf das Bett von den Sporttreibenden. Räume, in denen sich Betreuungspersonen mit Sportlern und Sportlerinnen aufhalten, dürfen nicht abgeschlossen werden, sodass sie jederzeit von außen zugänglich sind. Diese Regeln gelten für die Sporttreibenden, Betreuer/-innen, Trainer/-innen und Eltern gleichermaßen.

13 – Mitnahme in den Privatbereich von Trainer/-innen und Betreuer/-innen

Unsere Sporttreibenden nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z.B. in unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc., mit, ohne dass nicht mindestens eine zweite

erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in unserem Privatbereich statt. Ausnahmen werden zuvor mit den Eltern und dem Präsidium abgestimmt.

14 – Fahrten zu Wettkämpfen und Trainingslagern, Fahrgemeinschaften

Fahrgemeinschaften, bei denen Trainer/-innen Kinder mitnehmen, sind mit den Eltern abzustimmen.

15 – Betreuung bei Trainingslagern und Wettkämpfen mit Übernachtungen der Kinder

Die Betreuung von Trainingslagern und Wettkämpfen mit Übernachtungen muss zwingend durch mindestens zwei erwachsene Aufsichtspersonen erfolgen, möglichst mit einer weiblichen und einer männlichen. Dies dient einerseits der Einhaltung der gesetzten Regeln, andererseits aber auch dem Schutz der eingesetzten Betreuer/-innen.

Jedes Mitglied des Betreuerteams unterzeichnet den Ehrenkodex des LSB NRW, verpflichtet sich auf die hier genannten Verhaltensregeln der Trainer/-innen und Betreuer/-innen und legt ein erweitertes Führungszeugnis vor, wenn dies nicht bereits im Rahmen der Trainer/-innentätigkeit geschehen ist. Die Geschäftsstelle des RVS händigt entsprechende Anträge für die ausstellenden Behörden aus. Weist das erweiterte Führungszeugnis einen einschlägigen Eintrag (§ 72a Abs. 1 SGB VIII) auf, ist eine Teilnahme an der Maßnahme ausgeschlossen.

Die Jugendschutzbestimmungen sind zu achten. Trainer/-innen und Betreuer/-innen trinken grundsätzlich bei gemeinsamen Aktivitäten mit Sportlern und Sportlerinnen keinen Alkohol. Bei Aktivitäten mit älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben sie einzugreifen, wenn der Alkoholkonsum junger Frauen und Männer außer Kontrolle gerät.

Über die geltenden Regeln müssen die Eltern der mitfahrenden Kinder und Jugendlichen informiert werden.

16 – Transparenz im Handeln

Weichen Trainer/-innen oder Betreuer/-innen von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit mindestens einem weiteren Trainer/-innen, Betreuer/-innen oder Präsidiumsmitglied abzusprechen.

Kommt es unbeabsichtigt zu einer Grenzverletzung im Umgang mit einem Sportler einer Sportlerin, entschuldige ich mich unaufgefordert bei dem/der Betroffenen und bespreche das Thema mit einem/er Trainer/-in oder der Ansprechpartnerin zur Prävention sex. Gewalt, auch um mich selbst vor ungerechtfertigten Verdächtigungen zu schützen. Ich achte in Zukunft besser darauf diese Grenzverletzung zu vermeiden.



EHRENKODEX des Landessportbundes NRW mit Ergänzung des RSV NRW

für alle Mitarbeitenden im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.

Hiernit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei Ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischen-menschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren.
- darüber zu informieren, wenn ich wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin und/oder ein Ermittlungsverfahren wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten gegen mich eingeleitet worden ist: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.

..... Vorname Nachname Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
..... Anschrift Sportorganisation
..... Datum, Ort Unterschrift

Stand: 11.02.24

Selbstauskunft und Selbstverpflichtung

Entstanden im Projekt Schutzkonzepte im Ehrenamt | Universitätsklinikum Ulm & Deutsche Sporthochschule Köln, 2023 |
gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend

Vorname/Nachname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten gegen mich eingeleitet worden ist: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.

(alternative Formulierung bei Personen, die kein erweitertes Führungszeugnis aus dem Zentralregister vorlegen können, weil sie zum Beispiel nicht ihren Wohnsitz in Deutschland haben oder weil es sich um ausländische Staatsangehörige handelt:

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder einer anderen vergleichbaren Straftat, die sich gegen Minderjährige richtete und den in § 72a Absatz 1 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) genannten Straftaten vergleichbar ist, in meinem Heimatland oder in anderen Staaten rechtskräftig verurteilt wurde. Bei den in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftaten handelt es sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des deutschen Strafgesetzbuchs.)

Für den Fall, dass wegen der vorgenannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Präsidium gemäß § 26 BGB des Verbands umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

Vorlage für ein Gesprächsprotokoll

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Protokollant/in: _____

Wer ruft an?

Name, Vorname: _____

Verein/Verband: _____

Funktion: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Wer wird als Täter/in verdächtigt?:

Name, Vorname: _____

Alter: _____ Geschlecht: männlich weiblich divers

Funktion: _____

Beziehung zur betroffenen Person: _____

Wer ist betroffen?

Name, Vorname: _____

Alter: _____ Geschlecht: männlich weiblich divers

Funktion: _____

Beziehung zur betroffenen Person: _____

Was ist der Grund des Anrufs?

Welche Situation liegt vor? Sachliche Angaben ohne Interpretation einfordern!

Was?

Wann?

Wo?

Was wurde bereits unternommen?

Wer wurde bereits informiert:

Wurden schon andere Schritte der Intervention gegangen?

Wie wird verblieben?

Welche weiteren Schritte sollen vereinbart werden?

Sollen wir uns noch einmal melden?